



Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Lavesallee 6

30169 Hannover

Bearbeitet von: Jana Heckötter

E-Mail:
Jana.Heckoetter@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-2912

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401.3 - 12235/2/1

Durchwahl (0511) 120-
2912

Hannover,
27.08.2018

**Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft;
Mein Schreiben vom 7.10.2015 (Az.: 401.3 - 12235/2/1)**

Die mit Schreiben vom 7.10.2015 getroffene Regelung wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 AsylG neugefasst durch Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I 2780) wird Folgendes bestimmt:

Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen haben, bestimmt die Leitung der jeweiligen Einrichtung die Ärztin oder den Arzt, die oder der die Untersuchung durchführt.

Die Gesundheitsuntersuchung umfasst:

1. Eine allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung, soweit diese zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist, dies schließt insbesondere eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen von Läusen und Krätze ein.
2. Eine Untersuchung auf eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 IfSG. Danach muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren und Personen bis einschließlich 15. Lebensjahr ist von der Röntgenaufnahme zunächst abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. Sollten Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen, ist das weitere Vorgehen entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose (DZK) einzuleiten.

3. Eine Blutentnahme bei Schwangeren zum Zweck der serologischen Untersuchung auf Masern-, Röteln- und Varizellen-Antikörper sowie für einen IGRA-Test (Interferon-Gamma-Release-Assay). Sollte der IGRA-Test positiv ausfallen, ist eine erneute ärztliche Vorstellung zu veranlassen und das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des DZK zum „Tuberkulosescreening bei Schwangeren im Kontext von § 36 Abs. 4 IfSG“ zu gewährleisten.
4. Blut- oder Stuhluntersuchungen auf Krankheitserreger, soweit diese klinisch oder anamnestisch im Einzelfall angezeigt sind.

Für Blut- und Stuhluntersuchungen steht das Niedersächsische Landesgesundheitsamt zur Verfügung.

Es ist sicherzustellen, dass der aufnehmende Landkreis oder die aufnehmende kreisfreie Stadt Kenntnis von kontrollbedürftigen oder infektiologisch relevanten Befunden erhält (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 AsylG). Dazu gehören auch alle Ergebnisse der Blutuntersuchungen von Schwangeren sowie ggf. ergänzende Informationen zum aktuellen Stand der Diagnostik und Therapie, die für den Infektionsschutz bedeutsam sind. Meldepflichten nach IfSG bleiben davon unberührt.

Im Auftrage



Dr. Fabian Feil